

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Kammergericht
Elßholzstraße 30 - 33

10781 Berlin**per beA**

Berlin, 13. September 2025

Unser Zeichen: 25-0177**In dem Rechtsstreit****Schulte-Frohlinde, Robert ./ Campact e.V.**
- 10 U 13/25 -haben wir den Schriftsatz des Beklagten vom 28. Juli 2025 erhalten
und nehmen dazu wie folgt Stellung:Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens des Beklagten
bleibt der Verfügungsantrag zulässig (A.) und begründet (B.).**A. Zulässigkeit, insbesondere wirksamer Vollmachtsnachweis**

Wie bereits in unserer Berufungserwiderung vom 16. Juni 2025 umfassen ausgeführt, ist die Prozessvollmacht wirksam nachgewiesen und wurde mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2024 per beA wirksam eingereicht (vgl. Berufungserwiderung, S. 2 ff.). Das weitere Vorbringen des Beklagten ändert daran nichts:

**I. Äußerung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am
6. Januar 2025**Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. (UCLA) ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. (Edinburgh) ³
Robert Weist
Dr. Jeannette Viniol, LL.M. (Warwick) ¹
Dr. Michael Funke ³
Dr. Bernd Weichhaus, LL.M. (London)
Marie Lenz, LL.M. (Edinburgh)
Martin Michel
David Andrew Copland, Attorney at Law (Illinois) ⁴
Dr. Zeynep Balazünbül
Felix Plundrich
Karen Schiefelbein
Hannah Stegmaier
Marta Antochewicz, LL.M. (Viadrina)
Jan Zielke
Sebastian Wasner ¹
Fee Rübener
Dr. Lisa Käde, B.Sc.
Hanna Junghans
Dr. Wiebke Fröhlich
Josefine Moritz
Susanna Ott, LL.M. (Shanghai/Berlin)
Antonia Witter, LL.M. (Utrecht)

- ¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0

Fax FAXEMPfang DEAKTIViertMail froehlich@jbb.de
Web www.jbb.deSitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 BBerliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

Der Beklagte gibt den Verlauf der mündlichen Verhandlung unvollständig wieder.

Zwar hat der erkennende Richter erklärt, er werde erstmals über den wirksamen Nachweis einer Vollmacht via beA zu entscheiden haben.

Zugleich hat der erkennende Richter jedoch – was die Unterzeichnerin anwaltlich versichert – ausgeführt, er habe sich bereits mehrfach mit der Frage befasst und neige dazu, die Einreichung via beA als schriftformwährend anzuerkennen. Bisher sei dies lediglich nie streitig entscheidungserheblich gewesen.

II. Gesetzgebungsmaterialien zu § 130a Abs. 3 ZPO

Der Beklagte beruft sich auf die Begründung des Gesetzentwurfs zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BT-Drs. 20/10943, S. 56 f.), gibt diese aber verkürzt wieder und verschweigt die für den hiesigen Fall zentrale Passage.

1. Tatsächlich hat der Gesetzgeber in der Drucksache 20/10943 vom 8. April 2024 gerade hervorgehoben, dass im Interesse einer möglichst umfassenden und medienbruchfreien elektronischen Kommunikation auch die Prozessvollmacht nach § 80 ZPO durch Übermittlung eines Scans eingereicht werden kann. Wörtlich heißt es (S. 56 f., Unterstreichung durch die Unterzeichnerin):

„Da der prozessuale Antrag oder die Erklärung in Papierform von der antragstellenden oder erklärenden Person unterschrieben und diese Papierfassung anschließend eingescannt worden ist, wird mit der Übermittlung dieses Scans durch beispielsweise den Bevollmächtigten nach § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO die prozessuale Schriftform gewahrt. [...] Die Neuregelung kann beispielsweise auch auf die Einreichung der Prozessvollmacht (§ 80 Satz 1 ZPO) oder einer eidesstatt-

lichen Versicherung der Partei (vergleiche § 294 Absatz 1 ZPO) Anwendung finden.“ (Unterstreichung durch die Unterzeichnerin)

Damit ist klargestellt: Der per beA übermittelte Scan einer Vollmachturkunde genügt den Anforderungen des § 80 ZPO.

2. Der vom Beklagten zitierte Passus auf Seite 57 der Drucksache bezieht sich nicht auf jede beliebige Vollmachtsrüge, sondern ausschließlich auf den Sonderfall einer substantiierten Echtheitsrüge. Nur dann ist die Vorlage des Papieroriginals erforderlich. Dies ergibt sich schon aus der Begründung des Gesetzesentwurfs, die ausdrücklich auf „*Zweifel an der Echtheit*“ abstellt:

„Dem Gericht bleibt es als Ausdruck freier richterlicher Beweiswürdigung gleichwohl unbenommen, bei Zweifeln an der Echtheit einer solchen Erklärung eine Vorlage des Originals der von der Partei errichteten Urkunde zu verlangen. Mit dem Scan allein kann der Beweis der Echtheit im Bestreitensfall hiernach nicht geführt werden, sondern im Rahmen des Urkundsbeweises nur durch Vorlage des Papieroriginals.“ (Unterstreichung durch die Unterzeichnerin, BT-Drs. 20/10943, S. 57)

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den unmittelbar folgenden Sätzen:

„Das gilt namentlich, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt (vgl. § 88 ZPO) wird. Die sich daraus schon bisher ergebenden Rechtsfolgen bleiben durch die Neuregelung also unberührt.“ (BT-Drs. 20/10943, S. 57)

Dieser, vom Beklagten herausgehobene Passus (Schriftsatz vom 27. Juli 2025, S. 2), besagt lediglich, dass die Rechtsfolge des § 88 ZPO insoweit unberührt bleibt, als bei Bestreiten der

Echtheit das Original vorzulegen ist. Eine generelle Pflicht zur Vorlage des Originals bei jeder Vollmachtrüge wollte der Gesetzgeber hingegen gerade nicht statuieren. Im Gegenteil: Mit § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO hat er ausdrücklich bestimmt, dass auch der Vollmachtnachweis nach § 80 ZPO durch elektronische Übermittlung eines Scans erfolgen kann.

3. Selbst wenn man der Begründung des Gesetzesentwurfs eine andere Intention entnehmen wollte – entgegen dem Sinn und Zweck des § 130a Abs. 3 ZPO, eine möglichst umfassenden und medienbruchfreien elektronischen Kommunikation zu ermöglichen (BT-Drs. 20/10943, S. 56), sowie entgegen dem Wesen des Verfügungsverfahrens (vgl. Praxishinweis von Loeffler, GRUR-Prax 2023, 26) –, wäre dies für die Auslegung und Anwendung der §§ 130a, 80 ZPO unbeachtlich. Maßgeblich ist allein der objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er im Gesetz selbst Ausdruck gefunden hat. Der BGH betont hierzu:

„Für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der darin zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich. Nicht entscheidend ist demgegenüber die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung (BVerfGE 1, 299, 312; BGHZ 13, 265, 277). Die vorrangig am objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes zu orientierende Auslegung kann nicht durch Motive gebunden werden, die im Gesetzgebungsverfahren dargelegt wurden, im Gesetzeswortlaut aber keinen Ausdruck gefunden haben (BGHZ 188, 200 Rn. 20 – S-Bahn-Verkehr Rhein/Ruhr I m. w. N.; vgl. auch BGHZ 87, 191, 194 ff.; 177, 131 Rn. 17)“

(BGH, Beschluss vom 19. April 2012, Az. I ZB 80/11, Rn. 30)

- b) Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Maßgeblich ist der eindeutige Wortlaut des § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO. Danach können schriftlich einzureichende Erklärungen – und damit auch der Vollmachtsnachweis nach § 80 ZPO – in ein elektronisches Dokument übertragen und über beA (nach § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO) eingereicht werden (s.o.).

Objektive Anhaltspunkte dafür, dass diese Vorschrift ausgerechnet auf den Vollmachtsnachweis keine Anwendung finden sollte, gibt es nicht – und wären auch widersinnig. Zwar hatte die ältere Rechtsprechung § 80 ZPO dahin ausgelegt, dass der Nachweis der Vollmacht nur durch Vorlage der verkörperten Urkunde in Papierform geführt werden könne. Damit sollte verhindert werden, dass eine zwischenzeitlich widerrufenen Vollmacht dennoch als gültig behandelt wird.

Dieser Zweck ist jedoch mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entfallen. Denn nach allgemeiner Auffassung kann der Vollmachtsnachweis auch durch Einreichung eines vom Vollmachtgeber selbst qualifiziert elektronisch signierten Dokuments erbracht werden – obwohl auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vollmacht zwischenzeitlich widerrufen wurde. Der in der Verkörperung liegende Vorteil eines Papieroriginals besteht also nicht mehr.

Konsequent hat daher bereits das Landgericht in seiner Entscheidung vom 13. Januar 2025, Az. 2 O 325/24 eV (S. 4) hervorgehoben:

„Dann aber gibt es keinen Sachgrund, die elektronische Einreichung der Vollmacht auf qualifiziert signierte elektronische Dokumente zu beschränken, jedenfalls so lange die Echtheit des elektronischen Dokuments – wie hier – nicht in Zweifel gezogen wird.“

III. Keine Echtheitsrüge des Beklagten

1. Der Beklagte verkennt die Unterscheidung zwischen einer bloßen Vollmachtsrüge (§ 88 ZPO) und einem Bestreiten der Echtheit der Vollmachtsurkunde (§§ 439, 440 ZPO). Während die Vollmachtsrüge nur die Frage betrifft, ob eine Bevollmächtigung besteht, richtet sich die Echtheitsrüge gegen die Urkunde selbst, also insbesondere gegen die Echtheit der Unterschrift. Eine solche Rüge ist – insbesondere seit Einführung des § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO – nach § 138 ZPO substantiiert zu erheben. Das ist hier nicht geschehen.

Die ältere Rechtsprechung nach der jede Vollmachtsrüge nur durch Vorlage des Papieroriginals der Vollmachtsurkunde entkräftet werden konnte, ist durch die Einführung des § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO überholt (s. bereits Berufungserwiderung, S. 3 f.).

2. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte die Echtheit der vorgelegten Vollmacht nicht in Zweifel gezogen. Im Gegenteil bemängelte er ausschließlich vermeintliches Fehlen der Schriftform – die indes gewahrt war:

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 hat das Gericht den Kläger gemäß § 80 Satz 2 ZPO aufgefordert, eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu reichen.

Dieser Aufforderung wurde am 11. Dezember 2024 durch Übersendung einer eingescannten Vollmachtsurkunde via beA entsprochen. Eine Abschrift wurde dem Beklagten zugestellt.

In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 äußerte der Beklagte weder Zweifel an der Schriftform noch dem Bestehen der Vollmacht noch an der Echtheit.

Erst am Ende der mündlichen Verhandlung am 6. Januar 2025, als die Sachentscheidung absehbar war, berief er sich auf einen vermeintlichen Formmangel – wiederum ohne die Echtheit in Frage zu stellen.

3. Damit wurde die Vollmacht wirksam „schriftlich zu den Akten“ gereicht, gemäß § 80 Satz 1 ZPO i.V.m. § 130a Abs. 3 Satz 3 ZPO. Mangels Echtheitsrüge bestand für das Gericht kein Anlass, die Vorlage des Papieroriginals zu verlangen – und für den Kläger kein Anlass, dieses in der Verhandlung vorzulegen.

IV. Echtheit der Vollmachtsurkunde

Die am 11. Dezember 2024 via beA sowie am 7. Januar 2025 als Papieroriginal zu den Akten gereichte Vollmachtsurkunde vom 9. Dezember 2024 ist echt. Sie wurde vom (allein-)vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstand des Klägers unterzeichnet. Die Bevollmächtigung der Verfahrensbevollmächtigten bestand bereits seit dem 19. November 2024. Dies wird vorsorglich noch einmal bestätigt vom geschäftsführenden Vorstand des Klägers.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung, als Scan vorgelegt
als

Anlage AS 18

V. Jedenfalls Heilung gemäß § 89 ZPO

Soweit der Beklagte bestreitet, die Verfahrensbevollmächtigten hätten ihre Bevollmächtigung genehmigt (Stellungnahme vom 27. Juli 2025, Seite 3), geht dies fehl.

1. Die Unterzeichnerin hat die Prozessführung in der mündlichen Verhandlung als Bevollmächtigte des Klägers geführt, ihre Bevollmächtigung ausdrücklich und wiederholt erklärt und auf zahlreiche parallele Verfahren verwiesen, die sie für den Kläger

führt. Damit hat sie in Vertretung des Campact e.V. die Prozesshandlungen jedenfalls nach §§ 164 ff. BGB konkludent wirksam genehmigt (s. Berufungserwiderung, S. 6 ff.).

2. Dass die Verfahrensbevollmächtigten zur Genehmigung befugt waren, ergibt sich aus der vorgelegten Vollmacht in Verbindung mit der als Anlage AS 18 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung. Denn die Vollmacht umfasst ausdrücklich die Abgabe von Willenserklärungen (dazu gehört Genehmigung von Prozesshandlungen).
3. Der Beklagte irrt auch, wenn er meint, dass § 181 BGB der Genehmigung entgegensteht. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ist die Genehmigung der Prozessführung kein „Insichgeschäft“ im Sinne der Vorschrift ist, sondern eine Prozesshandlung (BGH NJW 1964, 1129 (1130) m.v.w.N.).
4. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Genehmigung zudem formfrei und auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden (BayObLG NJW 1994, 527 (528)).
5. Eine Genehmigung ist erst dann ausgeschlossen, wenn mangels Vollmacht ein Prozessurteil verkündet wurde (GmS-OGB BGHZ 91, 111, 115 = NJW 1984, 2149; BGH NJW 1991, 1175, 1176). Ein solches ist hier aber gerade nicht ergangen.
6. Ein etwaiger Mangel wäre zudem durch Einreichung der Originalvollmacht am 7. Januar 2025 geheilt.
7. Heilung und Genehmigung wären auch nicht etwa durch die mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 gesetzte Frist ausgeschlossen. Denn die nach § 80 S. 2 ZPO gesetzte Frist ist keine Ausschlussfrist (BGH NJW-RR 2012, 515 Rn. 8 m. w. N., vgl. außerdem BGHZ 166, 278 (280) = NJW 2007, 772 Rn. 8).

B. Begründetheit des Verfügungsantrags

Der Verfügungsantrag ist begründet.

- I. Der erneute Versuch des Beklagten, die streitige Äußerung auf eine angebliche „*Campact-Gruppe*“ oder „*Bewegung*“ zu beziehen, geht fehl. Die angegriffene Passage benennt ausdrücklich den „*Verein Campact e.V.*“. Spekulationen über angebliche Gruppenstrukturen gehen schon deshalb am Streitgegenstand vorbei (vgl. bereits Berufungserwiderung, S. 9 f.)

Die Behauptung des Beklagten, die HateAid gGmbH sei eine Tochtergesellschaft des Klägers, ist zudem unwahr. Nach § 290 HGB liegt eine Tochtergesellschaft nur vor, wenn ein anderes Unternehmen – die Muttergesellschaft – beherrschenden Einfluss ausübt, etwa durch die Mehrheit der Stimmrechte, das Bestellungsrecht für Leitungs- oder Aufsichtsorgane oder auf andere Weise. Ein solcher beherrschender Einfluss des Klägers besteht bei der HateAid gGmbH nicht. Nach dem Gesellschaftsvertrag bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, teils sogar der Einstimmigkeit (§ 7 Abs. 3 und 4). Von einer Beherrschung im Sinne des § 290 HGB kann schon deshalb keine Rede sein.

- II. Soweit der Beklagte die Angaben des Klägers zu Mitgliedern, Förderern und Finanzierungsstrukturen mit Nichtwissen bestreitet, ist dies unzulässig und gilt nach § 138 Abs. 4 ZPO als zugestanden.

Die Mitglieder sind in der Satzung und auf der Website des Klägers öffentlich dokumentiert. Auch die Finanzierung wird jährlich in Transparenzberichten veröffentlicht. Der Kläger hat dies zudem durch eidesstattliche Versicherungen belegt. Das pauschale Bestreiten des Beklagten ersetzt keinen substantiierten Vortrag. Das Vorbringen des Beklagten ist daher prozessual unbeachtlich.

- III. Wie bereits in der Berufungserwiderung (S. 12 f.) umfassend dargetan ist die streitgegenständliche Falschbehauptung auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrecht des Klägers. Dafür ist gänzlich unerheblich, ob der erkennende Richter den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 6. Januar 2025 als Graswurzelbewegung bezeichnet hat oder nicht. Zentral ist, dass die streitgegenständliche Behauptung dem gelebten und nach außen kommunizierten Selbstverständnis des Klägers widerspricht, dass er politisch unabhängig agiert und staatliche Zuwendungen ablehnt. Die Behauptung des Beklagten stellt die Glaubwürdigkeit des Klägers in Abrede. Ihm droht ein irreparabler Vertrauensverlust innerhalb seines Unterstützerkreises.

C. Zusammenfassung

Der Verfügungsantrag ist zulässig und begründet. Weder die erhobenen Vollmachtrügen noch die inhaltlichen Einwendungen des Beklagten greifen durch. Die einstweilige Verfügung ist daher aufrechtzuerhalten.

Die Einreichung des Schriftsatzes erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Dem Beklagten wird eine Abschrift dieses Schriftsatzes im Wege der Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt übermittelt.

Dr. Wiebke Fröhlich
Rechtsanwältin